SDS Datum: 29.11.2019
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

3. Sitzung des Werkausschusses am 18.12.2019

TOP 4.6 **öffentlich**

Betreff: **Kenntnisnahme der Nachkalkulation für 2018, die aktualisierte Kalkulation 2019 und der überarbeiteten Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022 (Drucksache Nr. 00149/2019)**

Kenntnisnahme des Werkausschusses [X]

Beschlussgrundlage:

Dem Werkausschuss werden vorgelegt:

- die Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft 2018
- die aktualisierte Kalkulation für 2019
- die aktualisierte Kalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022
- die Neukalkulation der Abfallgebührensätze ab 2020

Mit der Hausmüllgebührensatzung werden die Pflichten des kommunalen Entsorgungsträgers den aktuellen Erfordernissen bezüglich der Rechtsprechung, den gesetzlichen Vorgaben und der Entsorgungssicherheit in Schwerin angepasst.

Es werden die unveränderten Gebührensätze für die Abfallentsorgung in der Kalkulationsperiode ab 2020 festgelegt.

Mit der Gebührenerhebung sind Überdeckungen aus den vorangegangenen Kalkulationsperioden aufgelaufen. Diese Überdeckungen sind gemäß § 6 Abs.2 Nr. d Kommunalabgabengesetz abzubauen. Bis zum Jahr 2018 lag eine kumulierte Überdeckung von rd. 2,6 Mio. € vor. Das entspricht ca. 8,6 % des Gesamtgebührenaufkommens über den Zeitraum. Eine etwaige Überdeckung für 2019 ist noch nicht bekannt und wird daher nicht berücksichtigt. Ein Abbau hat gemäß der Vorgaben des Kommunalabgabegesetzes in den drei auf den Kalkulationszeitraum folgenden Jahren zu erfolgen. Alle Überdeckungen sind demnach in den Jahren 2020 bis 2022 abzubauen.
Entsprechend der vorgelegten Kalkulation bleiben die Gebührensätze unverändert bei:

Grundgebühr: 49,11 €

40-l-Abfallbehälter	57,71 €
80-l-Abfallbehälter	115,41 €
120-l-Abfallbehälter	173,11 €
240-l-Abfallbehälter	346,22 €
1.100-l-Abfallbehälter	1.586,84 €
5.000-l-Abfallbehälter	7.212,86 €

Begründung:

Prinzipiell wird die Abfallwirtschaft finanziell von zwei maßgeblichen Faktoren beeinflusst: der Veränderung des gebührenpflichten Restabfall-Behältervolumens auf der Einnahmeseite und den Veränderungen bei den Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen auf der Ausgabenseite. Bei beiden ergaben sich in den Jahren 2015 bis 2018 positive Entwicklungen im Sinne der Gebührenzahler. Ab dem Jahr 2020 muss jedoch mit wesentlichen Änderungen bei den Kosten für die Restabfallbehandlung ausgegangen werden.

1) **Entwicklung des gebührenpflichtigen Behältervolumens**

   Bei der Kalkulation der Abfallgebühren wird eine Verringerung des Behältervolumen aufgrund des Umzugsverhaltens in der Schweriner Bevölkerung – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen und aus dem gezielten Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften zugrunde gelegt.
   Die prognostizierten Reduzierungen des gebührenpflichten Restabfall-Behältervolumens ist seit 2016 nicht in dem prognostizierten Umfang von ca. 0,5 bis 1% pro Jahr eingetreten. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Bevölkerungszunahme in den Jahren 2016 bis 2018 in den Großwohnanlagen.

   Dieser positive Umstand wurde entsprechend in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2) **Allgemeine Kostenanpassungen für abfallwirtschaftliche Leistungen bei den beauftragten Entsorgungsunternehmen**

   Die Preise für die fremdbeauftragte Abfallentsorgung **(Restabfall, Sperrmüll, Altpapier)** sind laut Vertrag mit der SAS Selbstkostenfestpreise, die jeweils für eine Kalkulationsperiode von fünf Jahren gelten. Die Preisanpassung für die im Jahre 2020 durchzuführende Neuberechnung der Selbstkostenfestpreise wurde damit in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt. Die Preise unterliegen innerhalb dieses Zeitraumes einer Preisgleitung entsprechend vereinbarter Kostenindizes. Ein Preisanpassungsbegehren lag zum Fristende in 2019 nicht vor. Das Preisanpassungsbegehren 2019 für die Einsammlung und Verwertung von Bioabfällen ist in der angezeigten Höhe berücksichtigt.

   Aufgrund des Auslaufens des derzeitigen Vertrages zur **Restabfallbehandlung** im Mai 2020 erfolgte eine europaweite Ausschreibung im Rahmen der ASP-Vertragsleistungen durch den beauftragten Dritten SAS. Nach aktuellem Kenntnisstand ergeben sich für diese wesentliche Kostenposition in der Abfallgebührenkalkulation erhebliche finanzielle Unsicherheiten. Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Erforderlichkeit einer Neukalkulation der Gebühren in 2019 wurden erhöhte Annahmen in die Kalkulation aufgenommen.

Im Gesamtergebnis der Kalkulation errechnen sich neue Gebührensätze mit einer Abweichung zu den bisherigen Sätzen unter einem Prozent. Gemäß der hierzu einschlägigen Rechtsprechung verbleiben die Gebührensätze in ihrer derzeitigen Höhe.
Mit der Beibehaltung der Höhe der Gebührensätze und dem Abbau der Überdeckung wird bis 2022 das durch Gebühren finanzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung beibehalten.

Das ausgeprägte umweltorientierte Entsorgungsverhalten der Schweriner Bürger soll weiterhin unterstützt werden. Dazu soll auch, trotz erhöhter Aufwendungen, die Gebührenhöhe von 0,60 € für den Laubsack beitragen. Mit der gleichen Absicht wird ein

weiterer Anreiz für die Reduzierung der eigenen Abfallmenge geschaffen. Zukünftig können auch 3-Personenhaushalte eine 4-wöchentliche Entleerung des Restabfallbehälters in Anspruch nehmen.

Anlagen:

1 Erläuterungsbericht zur Gebührenbedarfsrechnung für die Abfallwirtschaft
1A - Abfallmengen
1B - Behältervolumina
1C - Gebührenbedarfsrechnung 2020 – 2022
1D - Kostenträgerrechnung 2020 – 2022
1E - Aufwendungen und Erträge 2020 - 2022
1F - Unternehmerentgelte 2020 bis 2022
1G - kalkulatorische Zinsen
1H - Überdeckungen der Jahr 2014 – 2018
1I - Neukalkulation Abfallgebühren / Gebührensätze

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Nachkalkulation für 2018, die aktualisierte Kalkulation 2019 und die überarbeitete Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022 zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin diese ebenfalls zur Kenntnisnahme.

Beschlussfähig ☐ Ja ☐ Nein

Beratungsergebnis:

Laut Beschlussvorschlag

Ja	☐
Nein	☐
Enthaltung	☐

Schriftführer/in

Vorsitzende/r

geänderter Beschlussvorschlag:

Beschlussfähig ☐ Ja ☐ Nein

Laut geändertem Beschlussvorschlag

Ja	☐
Nein	☐
Enthaltung	☐

Schriftführer/in

Vorsitzende/r